

Beschlussauszug an Sitzung	Entwässerungsbetrieb 27. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt Vorlagen-Nr.	9 BV-130/2016

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 23.11.2016

Beschluss-Nr.: I/288-27-16

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2015

Auf Grund der §§ 8, 11, 36 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 13.01.2016; im folgenden **Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015**) beschlossen:

Artikel 1 Inhaltliche Änderung

1. §11 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, welche durch Gebrauch Schmutzwasser wird,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den geltenden Normen entspricht.

Die Abwassermesseinrichtung muss in regelmäßigen Abständen gemäß Vorgabe des Herstellers, mindestens aber einmal pro Jahr kalibriert werden. Die Durchführung der Kalibrierung ist gegenüber dem Entwässerungsbetrieb nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige trägt die anfallenden Kosten für die Abwassermesseinrichtung.

2. Hinter § 11 Abs. 8 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

- (9) Wassermengen aus automatischen Autowaschanlagen bzw. -straßen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind (sog. Schleppverlust), können abgesetzt werden, wenn der Gebührenpflichtige dies binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums beim Entwässerungsbetrieb beantragt. Der Antrag muss
 - Angaben zur Menge des der automatischen Waschanlage zugeführten Wassers und

- Angaben zur Anzahl der in der automatischen Waschanlage behandelten Pkw enthalten. Die der Anlage zugeführte Wassermenge ist durch einen separaten Wasserzähler zu erfassen. § 11 Abs.7 S. 2 – S.4 gelten entsprechend. Der Schleppverlust beträgt 10 L Wasser pro in der Anlage behandeltem Pkw. Zur Menge der in der Anlage behandelten Pkw zählen nur Waschvorgänge, die in der Buchhaltung des Gebührenpflichtigen als Wäsche eines Pkw erfasst sind. Der Gebührenpflichtige hat diese Menge gegenüber dem Entwässerungsbetrieb auf Anforderung durch Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers auf eigene Kosten nachzuweisen.

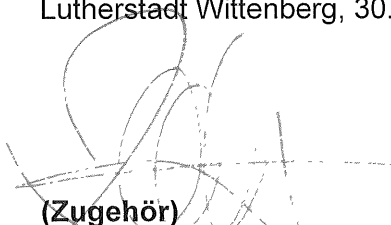
3. § 15 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Unterlässt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel im Sinne des § 18 Abs. 1, haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum bis zum Bekanntwerden des Wechsels bei der Stadt entstehen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 30.11.2016


(Zugehör)
Oberbürgermeister

